jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/17 2002/08/0228

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0069 E 7. August 2002 RS 1 (Hier: Niederschrift über das Nichtzustandekommen einer vom AMS zugewiesenen Beschäftigung)

Stammrechtssatz

Ist ein Zeuge in der Lage, sich in der deutschen Sprache ausreichend verständlich zu machen, dann ist die Voraussetzung zur Beiziehung eines Dolmetschers nicht gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080228.X02

Im RIS seit

31.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at